

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1841.

## N<sup>o</sup> 4.) Verordnung,

die Publication eines, auf die Abstellung der Gesellenverbindungen und Gesellen-Handwerksmißbräuche abzuweckenden, unterm 3ten December 1840 gefaßten Bundesbeschlusses betreffend;

vom 2ten Januar 1841.

W<sup>IR</sup>, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

thun hiemit kund, daß sämmtliche zum deutschen Bunde gehörige Regierungen sich hinsichtlich des Verfahrens gegen Handwerksgefallen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verurtheilungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergehen sollten, in der 27sten Bundestagsitzung vom 3ten December 1840 zu den, in nachstehendem Bundesbeschlusse enthaltenen, übereinstimmenden Maaßregeln vereinigt haben:

1.) Dem Handwerksgefallen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, sollen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2.) Solche Handwerksgefallen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reisezeit in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann stattfinden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgefallen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach andern Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.